



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 6/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.03.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Maria Chatzieleftheriadou, Leinewerberstr. 41, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.000357681 am 16.02.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich die Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alpaslan Uensal, Wortherbruchstr. 30, 58089 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-4.000349937 am 11.01.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fahri Bayin, Gildenstr. 2 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-4.005067157 am 03.02.2006 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen die Firma Bauunternehmung Heer, zuletzt Breslauer Str. 19, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-11.14.03.264/05 am 21.02.2006 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Firma dort nicht mehr gemeldet ist.

Der Kostenbescheid wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen die Firma Uni-Clean, zuletzt Schulstr. 83, 47179 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-11.14.03.241/05 am 21.02.2006 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Firma dort nicht mehr gemeldet ist.

Der Kostenbescheid wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204 A, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmet Ersoy, Schmitzbauerstr. 2 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-QQ67 am 17.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,

weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen FRV Familien Renten Vorsorge Beratung GmbH unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-WF 7777 am 28.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Intec Consulting GmbH, Schulenberg 65, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-N268 am 27.02.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steines-
hoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung mehrerer Gewerbesteuer- vorauszahlungsbescheide

Die Gewerbesteuvorauszahlungsbescheide für
das Veranlagungsjahr 2005 sowie 2006 für die
Firma Innovate Networks GmbH, zuletzt ansässig
Aktienstr. 41 in 45473 Mülheim an der Ruhr,
konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige
Geschäftssitz der Steuerpflichtigen nicht zu er-
mitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß
§ 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung
mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öf-
fentlich zugestellt. Sie können von der Betroffe-
nen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales
Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern,
Zimmer 279, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Remmen

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides

Der an Momtaz Dano, zuletzt wohnhaft gewesen
in 45127 Essen, Varnhorststr. 21, zuzustellende
Leistungsbescheid vom 08.12.2005, Aktenzei-
chen 50714/80168/E 0, konnte nicht zugestellt
werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfän-
gers unbekannt ist.

Der Leistungsbescheid gemäß § 48/50 SGB X
wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der
Ruhr, Rathaus, Zimmer 71, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Breit

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger ge-
richtete Ordnungsverfügung konnte nicht zuge-
stellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers
nicht bekannt ist:

Carlos Günther, geb. am 04.04.1977 in Köthen-
Anhalt, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an
der Ruhr, Duisburger Str. 267, Aktenzeichen:
32-13.14.03.64/06, Datum der Ordnungsverfü-
gung: 02.03.2006

Die Ordnungsverfügung vom 02.03.2006 wird
hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsge-
setzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffent-
lich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 02.03.2006 kann
bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim
an der Ruhr, Viktoriastr. 17 - 19, Ordnungsamt,
Zimmer 405, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kaiser

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung
vom 30.09.2005 - Ordn.-Nr.: 62-11.96.369 - des
Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der
Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2413) über das
Grundstück „Priesters Hof 16“ mit der Kataster-
bezeichnung:

Gemarkung Holthausen,
Flur 4, Flurstück-Nr. 436, 979 und 983

ist gemäß § 83 BauGB am 01.03.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

rensregelungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L u d e w i g

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt
und seiner Ausschüsse in der Zeit vom
03.04.2006 bis 27.04.2006

- | | |
|------------|--|
| 03.04.2006 | Werksausschuss ImmobilienService
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124
des Rathauses |
| 03.04.2006 | Finanzausschuss
16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124
des Rathauses |
| 04.04.2006 | Planungsausschuss
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124
des Rathauses |
| 06.04.2006 | Rat der Stadt
16.00 Uhr, Sitzungssaal des Rates
der Stadt im Rathaus |
| 27.04.2006 | Integrationsrat
16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124
des Rathauses |

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604 / 1605, erhältlich.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfah-

Bekanntmachung

Ummummerierung amtlicher Lagebezeichnungen
Gemarkung Broich, Flur 13, Flurstück 812

<u>Alte Bezeichnung</u>	<u>Neue Bezeichnung</u>
Calvinstraße 5 A (Kindergarten)	Calvinstraße 5 (Kindergarten)
Calvinstraße 7	Calvinstraße 25
Calvinstraße 9	Calvinstraße 27

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M a r k h o f f

Achte Änderungssatzung vom 28.02.2006
zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998
in Form ihrer Siebten Änderungssatzung vom 01.07.2005

Gemäß der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.02.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des § 5

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Halten von Hunden durch Inhaber des MülheimPasses sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Die Steuerermäßigung wird von der Vorlage des MülheimPasses oder einer Bescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers abhängig gemacht.

(4) ...

Artikel 2:

Änderung des § 9

(1) ...

(2) ...

(3) Das Zentrale Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) ...

Artikel 3:

Diese Satzung tritt zum 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen ihre Wirkung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Achte Änderungssatzung vom 28.02.2006 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Siebten Änderungssatzung vom 01.07.2005** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 02.03.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung vom 26.02.2004 für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verwaltung des Jugendamtes bedient sich zur Erfüllung der Leistungen nach dem SGB VIII eigener Einrichtungen.

Für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe k der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit des Rates gegeben.

§ 2

Auf Grund von Ratsbeschlüssen wurden folgende Einrichtungen der Jugendhilfe errichtet:

A Tageseinrichtungen für Kinder

Innerhalb des Stadtbezirkes 1:

Adolfstraße 89 b
Blücherstraße 75
Blücherstraße 135 a
Folkenborntal 7
Hans-Böckler-Platz 5
Hans-Böckler-Platz 11
Kämpchenstraße 75
Priesters Hof 38
Theodor-Suhnel-Straße 81
Uhlandstraße 63 b
Werdener Weg 40
William-Shakespeare-Ring 2
Zunftmeisterstraße 21 - 23

Einrichtungen im Stadtbezirk 2:

Aktienstraße 218
Albertstraße 58
Barbarastraße 30 a
Boverstraße 13
Denkhauser Höfe 175
Eberhardstraße 43 a

Friedrich-Karl-Straße 45
Heidestraße 87
Howadtstraße 10
Kaiser-Wilhelm-Straße 29
Mühlenstraße 84
Nordstraße 85
Nordstraße 90
Otto-Hahn-Straße 61
Schildberg 55
Sellerbeckstraße 42

Einrichtungen im Stadtbezirk 3:

Bülowstraße 37
Erlenweg 2
Friedhofstraße 160
Lehnerfeld 1
Neptunweg 11
Richard-Wagner-Straße 2
Ritterstraße 11
Schmale Straße 31
Solinger Straße 18 (Betriebskindergarten)
Viehgasse 17

B Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe

Von überbezirklicher Bedeutung:

Jugendherberge Kahlenberg, Mendener Straße 3
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
(Erziehungsberatungsstelle), Adolfstraße 53

Im Stadtbezirk 1:

Jugendherberge und Begegnungsstätte Mendener Straße 3

Im Stadtbezirk 2:

Jugendzentrum „Café 4 You“, Marktplatz 1

Im Stadtbezirk 3:

Jugendzentrum „Café Fox“, Holzstraße 70

§ 3

Die Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder werden nach den Bestimmungen des zweiten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) zentral vom örtlichen Träger der Jugendhilfe eingezogen. Die Höhe wird durch Verordnung vom zuständigen Ministerium festgelegt.

Der Verpflegungskostenbeitrag (Essensgeld) für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird auf jährlich 729,60 € festgesetzt und ist in mtl. Raten von 60,80 € zu zahlen. Für Kinder von Inhabern/innen des MülheimPasses sowie im Einzelfall Bedürftigen mit entsprechendem Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes wird eine Ermäßigung gewährt. Sie zahlen jährlich 307,80 € in monatlichen Raten von 25,65 €. Ab dem sechsten Fehltag hintereinander erfolgt quartalsweise eine rückwirkende Erstattung.

Die geänderten Verpflegungskostenbeiträge gelten ab 01.08.2006. Der derzeit gültige ermäßigte Verpflegungskostenbeitrag gilt für Kinder des erweiterten Personenkreises des MülheimPasses bereits mit Inkraft- Treten der geänderten Satzung.

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Jugendherberge sind die vom Landesverband Nordrhein des Deutschen Jugendherbergswerkes festgesetzten Beträge zu entrichten.

Soweit der Jugendherbergsbetrieb nicht behindert oder gar eingeschränkt wird, können die Räumlichkeiten auch anderweitig vermietet werden. Für die Vermietung werden folgende Entgelte festgesetzt:

Großer Saal	50,00 €
Kleiner Saal	40,00 €
Gruppenraum	15,00 €

Die Teilnehmerbeiträge von Kursen in den Jugendzentren werden je nach Angebot zwischen 4,00 € und 60,00 € von der Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Schule festgesetzt und von dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung erhoben.

Die Räumlichkeiten können an Dritte vermietet werden. Es sind folgende Mieten zu erheben:

Großer Saal	40,00 €
Thekenraum	40,00 €
Gruppenräume	15,00 €

Bei Veranstaltungen in der Jugendherberge oder den Jugendzentren mit Erhebung von Eintrittsgeldern sind als Entgelt 20 % der Bruttoeinnahme zu zahlen, mindestens jedoch die jeweils genannten Entgelte. Diejenigen Mieter bzw. Veranstalter, die nachweisen, dass sie die Räume zur Durchführung von förderungswürdigen Veranstaltungen der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, können von der Zahlung der Mieten befreit werden.

Erwirtschaftete Einnahmen fließen der entsprechenden Einrichtung zu. Über die Vergabe der Räume entscheidet im Einzelfall die Fachabteilung im Einvernehmen mit den jeweiligen Heimleitungen.

Für die Inanspruchnahme der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstelle) werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 4

Die Einrichtungen der Jugendhilfe in Trägerschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die jeweilige Einrichtung verwendet werden.

§ 5

Gemäß § 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übertragen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.02.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.03.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mergelstraße / Neptunweg – L 14 (v)“

vom 06.03.2006

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mergelstraße / Neptunweg – L 14 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i. V. m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mergelstraße / Neptunweg – L 14 (v)“ durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Ortsteil Speldorf, Gemarkung Broich und umfasst im wesentlichen eine Brachfläche der ehemaligen Speldorfer Tongrube an der Friedhofstraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Tannenstraße / Schemelsbruch - L 2b“ vom 18.07.1980, deren Aufhebung der Rat der Stadt am 16.02.2006 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im Rathaus, Zimmer 367, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

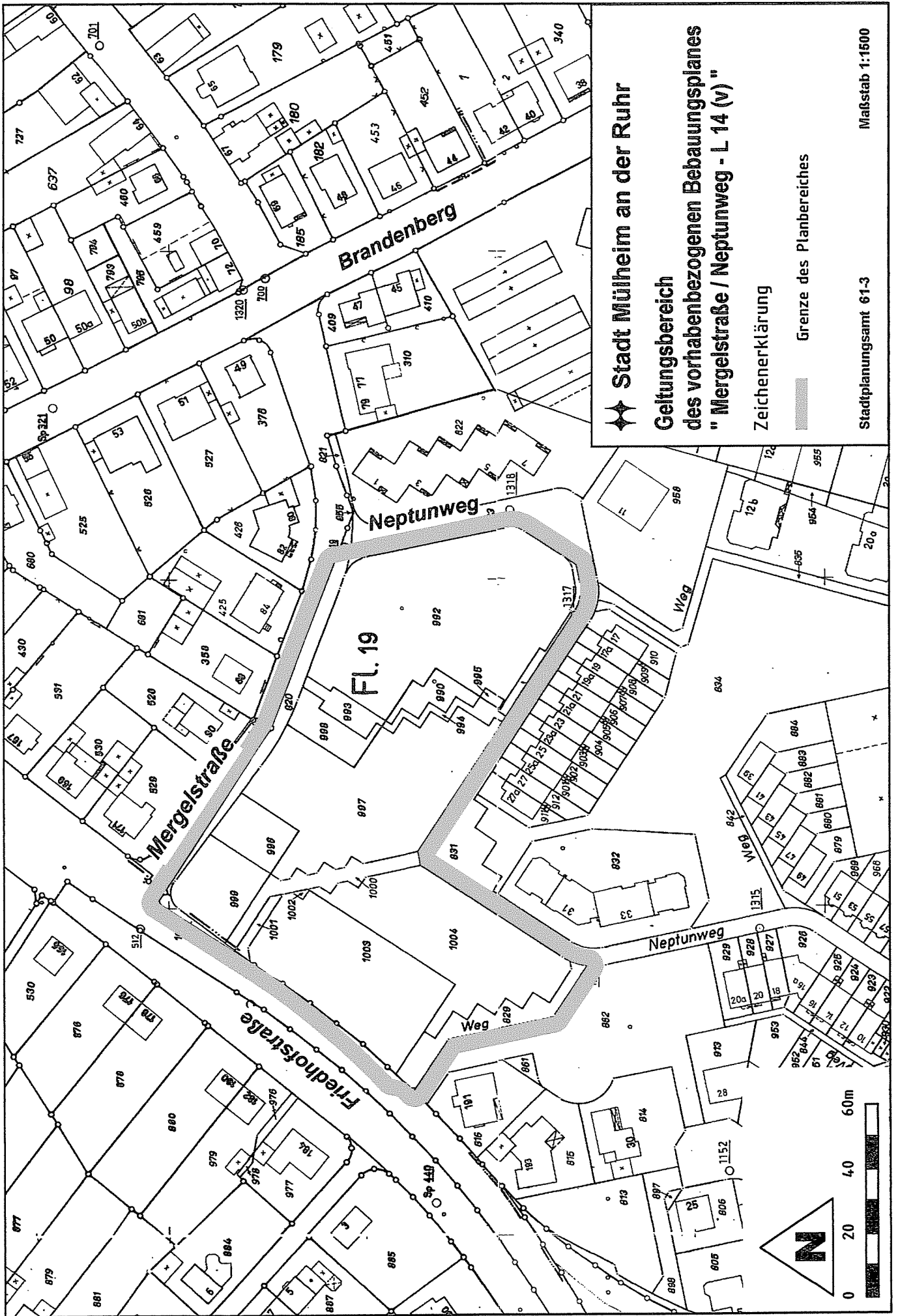
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06. März 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße – Y 8 a“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße – Y 8 a“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),

in der Zeit vom 24.03.2006 bis einschließlich 24.04.2006

öffentlich auslegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1“ vom 21.09.1990 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße – Y 8 a“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie der Vertrag zur Sanierung und Baureifmachung des Betriebsgeländes der Lederfabrik F.W. Rühl KG vom 03.09.2001 und der Landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

stehen Dienstkräfte im ServiceCenterBauen, Eingang Rathausurm, Friedrich-Ebert-Straße und

**montags bis mittwochs von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Stadtplanungsamt, Rathaus, Eingang Ruhrstraße, Zimmer 382 a (3. Obergeschoss), zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim ServiceCenterBauen bzw. dem

Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6133 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße – Y 8 a“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.stadt-mh.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07. März 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

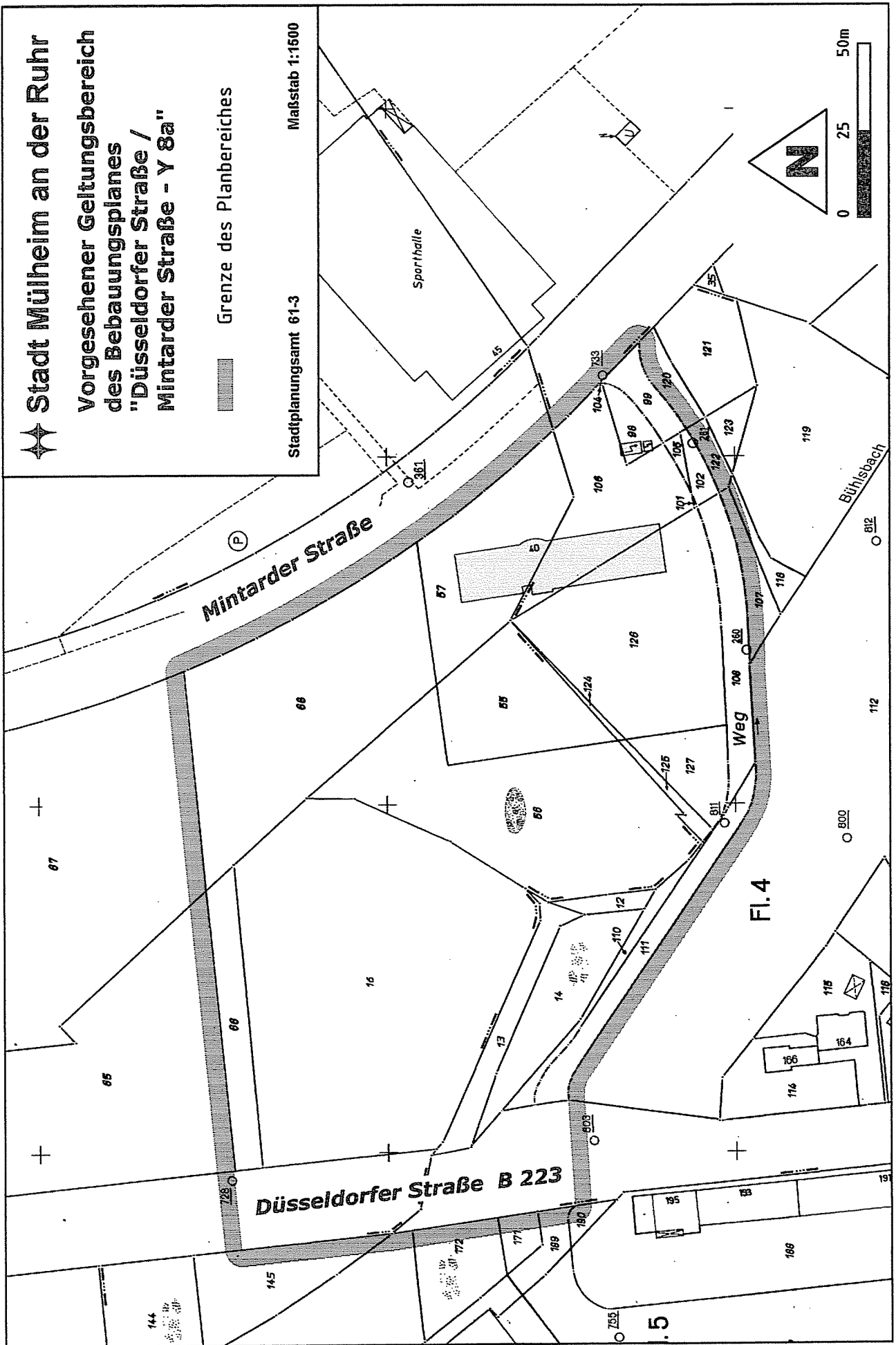
★ Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Düsseldorfer Straße /
Mintarder Straße - Y 8a"

█ Grenze des Planbereiches

Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab 1:1500



FISCHEREIPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, daß der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **16.05.2006**

um **14.00 Uhr** in der
Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3
45468 Mülheim an der Ruhr,
Räume A10, A11, A12, A13

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**
- c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **18.04.2006** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Viktoriastraße17-19, Zimmer 206, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,00 €. Bei Nichtteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung
einer Bekanntgabe der Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstückes Kuhlenstraße/örtlicher Weg in Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Mülheim, Flur 17, Flurstück 388 sind teilweise vermessen worden. Der Grenztermin fand am 16.02.2006 statt.

An diesem Termin war für das o.a. Flurstück eine Grenzankennung oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis nicht möglich, da die Anschrift des Eigentümers Herrn Georg Nöllenburg nicht ermittelt werden konnte.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz, öffentlich zugestellt.

Der Eigentümer kann das Ergebnis der Grenzvermessung (Grenzniederschrift) bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Otmar Schuster, Löberg 78, 45468 Mülheim an der Ruhr, einsehen.

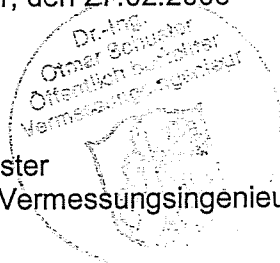
Das Ergebnis der Grenzuntersuchung sowie die eingebrachten Abmarkungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Amtsblattes Widerspruch erhoben wird. Zugestellt gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung bzw. Widerspruch gegen die Abmarkung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Anschrift einzulegen.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2006



Dr.-Ing. Otmar Schuster
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Bekanntmachung

Aufsichtsrat der MST Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH ab 4. November 2004

Der Aufsichtsrat der MST Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH setzt sich ab 4. November 2004 wie folgt zusammen:

Name	Wohnort	Beruf
Herr Stv. Thomas Behrendt	Mülheim an der Ruhr	Bankkaufmann
Frau Stv. Annegret Bender	Mülheim an der Ruhr	Hausfrau
Herr Stv. Heiko Hendriks	Mülheim an der Ruhr	selbständiger Unternehmensberater
Frau Stv. Doris Hufschmidt	Mülheim an der Ruhr	Lehrerin
Herr Stv. Hartmut Mäurer	Mülheim an der Ruhr	Sparkassenangestellter
Frau Beig. Helga Sander	Mülheim an der Ruhr	Baudezernentin
Herr Stv. Ulrich Scholten	Mülheim an der Ruhr	Personalleiter
Frau Stv. Ursula Schröder	Mülheim an der Ruhr	Hausfrau
Herr Rolf Schulze	Mülheim an der Ruhr	Beamter der Stadt Mülheim an der Ruhr
Herr Stv. Henner Tilgner	Mülheim an der Ruhr	Dipl. Ingenieur
Frau Stv. Margarete Wietelmann	Mülheim an der Ruhr	Beamtin der Stadt Essen
Frau Stv. Elke Wiskandt	Mülheim an der Ruhr	Personalsachbearbeiterin

Vorsitz AR
stv. Vorsitz

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2006

MST Mülheimer Stadtmarketing
und Tourismus GmbH

Wilfried Blickle
Geschäftsführer

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Maria Chatzieleftheriadou)	86
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alpaslan Uensal, Hagen)	86
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fahri Bayin, Bochum)	86
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Fa. Bauunternehmung Heer)	87
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Fa. Uni-Clean, Duisburg)	87
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmet Esoy)	87
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (FRV Familien Renten Vorsorge Beratung GmbH)	87
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Intec Consulting GmbH)	87
Öffentliche Zustellung mehrerer Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide (Fa. Innovate Networks GmbH)	88
Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides (Momtaz Dano, Essen)	88
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Carlos Günther)	88
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Ordn.-Nr. 62-11.96.369, Priesters Hof 16)	88
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 03.04.2006 bis 27.04.2006	89
Bekanntmachung; Umnummerierung amtlicher Lagebezeichnungen (Gemarkung Broich, Flur 13, Flurstück 812)	89
Achte Änderungssatzung vom 28.02.2006 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Siebten Änderungssatzung vom 01.07.2005	90
Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.03.2006	92
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mergelstraße / Neptunweg - L 14 (v)“ vom 06.03.2006	96
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße / Mintarder Straße - Y 8 a“	
Fischerprüfung	103
Öffentliche Zustellung einer Bekanntgabe der Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen (Kuhlenstraße/örtlicher Weg)	104
Bekanntmachung der MST Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH; Aufsichtsrat ab 4. November 2004	105